

# RS Vwgh 1992/1/22 90/13/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §166;

## Rechtssatz

Die AbgBeh darf ihre Tatsachenfeststellungen auf die den AbgPfl verurteilenden strafgerichtlichen Erkenntnisse nur dann stützen, wenn sie gleichzeitig dartut, daß diese Urteile nicht auf Beweisergebnissen beruhen, die im Verfahren zur Abgabenfestsetzung zu verwerten der Beh auf Grund eines allenfalls wirksam begründeten Beweisverwertungsverbotes verwehrt ist.

## Schlagworte

Beweisverwertungsverbot

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130237.X02

## Im RIS seit

24.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)